

Wahl- und Abstimmungsreglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 26. Mai 2026.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR), beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

I. Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Reglement reglementiert Wahlen und Verfahren zur Bestimmung der Studierendenvertretungen, die in den Aufgabenbereich der skuba fallen.

² Es sind dies insbesondere:

- a. Der SR;
- b. die Fakultätsversammlungen;
- c. das Ratspräsidium des SR;
- d. der skuba-Vorstand;
- e. die Geschäftsführung;
- f. die Leitung des Verso;
- g. die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der skuba;
- h. die Finanzkommission (FiKo) der skuba;
- i. weitere vom SR eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- j. die Studierendenvertretung in den universitären Gremien und Organen;
- k. die Vertretung der skuba in nationalen und internationalen Studierendenverbänden und -organisationen;
- l. die Studierendenvertretung auf fakultärer, departementaler, Instituts- und Seminarebene;
- m. die Studierendenvertretung in den fachübergreifenden Fakultätsgremien und -organen.

³ Des Weiteren reglementiert es die Organisation und Durchführung von Urabstimmungen und Referenden, sowie weiteren Entscheidungen innerhalb der skuba.

⁴ Ergänzende Bestimmungen zu Abstimmungen im SR sind in der Geschäftsordnung des SRs enthalten.

Wahl- und Stimmrecht

§ 2. Alle skuba-Mitglieder haben freies Wahl- und Stimmrecht.

² Durch geeignete Massnahmen muss vor oder während der Auszählung sichergestellt werden, dass nur Wahl- und Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben können. Die Liste der skuba-Mitglieder wird von der Geschäftsführung Personal geführt. Sie obliegt der Kontrolle dieser Stelle, welche zur Einsicht und Überprüfung berechtigt ist.

³ Die Wahl- und Stimmberechtigung wird durch die Matrikelnummer und Name verifiziert.

Öffentliche Ausschreibung
von Wahlen

§ 3. Durch die skuba zu besetzende vakante Sitze in Kommissionen und Gremien, werden durch die zuständige Person ausgeschrieben und auf der skuba Website publiziert.

²Ausgenommen davon sind Sitze, deren Wahl unmittelbar durch eine Fachgruppe organisiert wird. Dies gilt für Monofakultäten.

Kandidaturen

§ 4. Kandidaturen für Wahlen sind im skuba-Büro schriftlich oder elektronisch beim skuba-Vorstand einzureichen, sofern nicht anders geregelt.

² Die Kandidatur eines skuba-Mitglieds ist nur dann gültig, wenn es alle geforderten Angaben gemäss § 4 Absatz 1 wahrheitsgetreu gemacht hat.

³ Vor einer Wahl kann eine Kandidatur jederzeit mittels schriftlicher Erklärung zurückgezogen werden.

Ausstandsgründe

§ 5. In den Ausstand zu treten hat, wer mit der Person, über die Beschluss zu fassen ist:

- a. verheiratet ist oder war, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt oder führte;
- b. in einer romantischen Beziehung steht oder in jüngerer Zeit gestanden hat;
- c. in gerader Linie verwandt oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- d. ein sonstiges persönliches oder sachfremdes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, das die pflichtgemässe Ausübung der Funktion beeinträchtigen kann.

² In den Ausstand zu treten hat zudem, wer in einem Sachgeschäft, über das Beschluss zu fassen ist,

- a. persönlich betroffen ist;

in einer anderen Funktion oder Rolle mit gegenläufigen Interessen daran beteiligt ist.

Pflichten gewählter
Vertreter:innen

§ 6. Mit Annahme der Wahl verpflichtet sich ein skuba-Mitglied:

- a. Im Amt nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln;
- b. die Erlasse der skuba anzuerkennen und zu befolgen;
- c. die Bestimmungen des Code of Conduct für einen respektvollen Umgang nachzukommen;
- d. zur rechtzeitigen Bekanntgabe des Rücktritts, respektive Ausscheiden aus der skuba;
- e. zur Einarbeitung der direkten Amtsnachfolge.

² Bei gesamtuniversitären Gremien und Organen, deren Protokolle nicht öffentlich einsehbar sind, verpflichtet sich das skuba-Mitglied, dem SR jede Legislaturperiode schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

³ Bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann eine Kommission des SR per absoluter Mehrheit einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds beim SR einreichen. Dieses erhält ein

Anrecht auf Stellungnahme gegenüber dem SR. Der SR entscheidet über den Ausschlussantrag in stiller Wahl mittels einfacher Mehrheit.

Rücktritt und Ausscheiden

§ 7. Eine gemäss § 4 gewählte Person kann innerhalb der Amtszeit durch schriftliche Erklärung an den skuba-Vorstand von ihrem Sitz zurücktreten; der Sitz wird in diesem Fall als vakant erklärt.

² Besitzt eine gewählte Person nicht mehr den Status eines skuba-Mitglieds oder erfüllt sie die Bedingungen für einen Ausschluss gemäss § 24, gilt sie als handlungsunfähig und der skuba-Vorstand erklärt den betreffenden Sitz als vakant.

³ Erfolgt kein formeller Rücktritt, bestehen jedoch begründete Anzeichen für ein Ausscheiden (z. B. Exmatrikulation oder längerfristige Inaktivität), so informiert der skuba-Vorstand die betroffene Person per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse. Erfolgt innert 14 Tagen keine Rückmeldung, gilt das Amt als niedergelegt und der Sitz als vakant.

⁴ Der skuba-Vorstand unterrichtet in diesen Fällen den SR sowie die unmittelbar betroffenen Personen über den Entscheid und unterstützt die Einleitung von Massnahmen zur Wiederbesetzung.

II. Entscheidungsverfahren

Übersicht der Verfahren zur Findung einer Entscheidung

§ 8. Folgende Verfahren zur Findung einer Entscheidung bei Wahlen und Abstimmungen sind möglich:

- a. Entscheidungsfindung per Handerheben. Für die Zählung sind zwei Personen notwendig. Sie werden durch das Ratspräsidium bestimmt;

- b. schriftliche Entscheidungsfindung per Urnengang;
- c. Entscheidungsfindung per elektronischer Plattform;
- d. Entscheidungsfindung per elektronischem Zirkular.

² Bei Wahlen besteht zudem immer die Möglichkeit der stillen Wahl. Stimmberechtigte sind mindestens 7 Tage vor einer allfälligen Zusammenkunft zur Entscheidungsfindung nach a., b. und c. über den Termin zu unterrichten.

Mehrheitserfordernisse relative
bei Wahlen

§ 9. Wahlen können mit absolutem oder relativem Mehr erfolgen.

² Für die Berechnung des absoluten Mehrs gilt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten als Grundgesamtheit. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf eine Kandidatur entfallen.

³ Das absolute Mehr ist erforderlich für Wahlen in folgende Ämter:

- a. das Ratspräsidium;
- b. die Präsidien der ständigen Kommissionen des SRs;
- c. den skuba-Vorstand (Exekutive).

Diese Ämter werden im ersten und zweiten Wahlgang mit absolutem Mehr gewählt; ab dem dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁴ Das relative Mehr ist erforderlich bei Wahlen in alle übrigen Ämter der Legislative, ausgenommen sind:

- a. das Ratspräsidium;
- b. die ständigen SRskommissionen und deren Präsidien.

⁵ Das Präsidium sowie das Vizepräsidium des skuba-Vorstands werden nach der internen Ressortverteilung (siehe Geschäftsordnung des Vorstands §6 Abs. h) durch den SR bestätigt. Es gilt als bestätigt, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen). Kommt im Vorstand keine Einigung über die Besetzung zustande, entscheidet der SR in einer Stichwahl.

Kampfwahlen

§ 10. Stellen sich mehr Personen zur Wahl, als Sitze vorgesehen sind, werden Kampfwahlen durchgeführt.

² Werden Kampfwahlen durchgeführt, kann jede wahlberechtigte Person so viele Kandidierende wählen, wie Sitze zu vergeben sind. Pro Kandidaten/Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Ist ein absolutes Mehr nicht reglementarisch vorgeschrieben, so ist das relative Mehr anwendbar.

⁴ Erreichen mehr Kandidierende als Sitze zu vergeben sind ein anzuwendendes absolutes Mehr, so wird für den betreffenden Wahlgang das relative Mehr anwendbar.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den gleichaufliegenden Kandidierenden eine Stichwahl nach demselben Verfahren oder, nach dreimaliger Stimmgleichheit, das Los.

⁶ Es finden maximal drei Wahlgänge statt.

⁷ Im dritten Wahlgang ist in jedem Fall das relative Mehr anwendbar.

⁸ Enthält der Stimmzettel bei geheimen Wahlen mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so wird der Stimmzettel für ungültig erklärt.

Stille Wahlen

§ 11. Stellen sich gleich viele oder weniger Personen zur Wahl, wie Sitze vorgesehen sind, können stille Wahlen durchgeführt werden.

² Der skuba-Vorstand kontrolliert die Korrektheit der stillen Wahl und informiert den SR über das Ergebnis.

³ Bei Wahlen innerhalb des SR kann eine einfache Mehrheit der SR-Mitglieder die Durchführung einer nicht stillen Wahl durchsetzen.

⁴ Ist reglementarisch ein absolutes Mehr für eine Wahl notwendig, so kann keine stille Wahl durchgeführt werden.

Wahl- oder
Abstimmungskommission

§ 12. Findet eine geheime Entscheidung im SR, eine Kampfwahl im SR, eine Kampfwahl in den Wahlkreisen nach §19 oder eine Urabstimmung statt, bestellt der SR dafür die KfH oder eine dafür eigens eingesetzte Wahl- oder Abstimmungskommission.

² Die Kommission ist verantwortlich für:

- a. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements;
- b. die Auswahl des Entscheidungsverfahrens nach §8;
- c. die Organisation und Durchführung der Wahl oder Abstimmung;
- d. die Ausgestaltung des Entscheidungsverfahrens;
- e. die Auszählung der Wahl oder Abstimmung;
- f. die Publikation des Resultats.

³ Bei geheimer Entscheidung im SR ist b. nicht anzuwenden. ⁴ Die Kommission besteht aus einem skuba-Vorstand und mindestens zwei SR-Mitgliedern.

⁴Ausgenommen davon sind Vorstandswahlen; in diesem Fall besteht die Kommission aus mindestens drei SR-Mitgliedern nach §34.

⁵ Bei Kampfwahlen müssen die SR-Mitglieder der Wahlkommission mindestens zwei verschiedenen Wahlkreisen angehören, jedoch nicht dem Wahlkreis, in welchem Kampfwahlen stattfinden.

§ 13. Bei schriftlichen Entscheidungsfindungen werden den Stimmberechtigten folgende Unterlagen bereitgestellt:

- a. Abstimmungsbrief oder der Link zum digitalen Abstimmungstool;
- b. die Informationsbroschüre.

² Die in Absatz 1 genannten Unterlagen finden bei schriftlichen Entscheidungen des SR nur insoweit Anwendung, als diese nicht digital erfolgen. Werden die Stimmen digital abgegeben, entfällt die Verwendung physischer Stimmzettel.

³ Wird ausnahmsweise eine physische Stimmabgabe durchgeführt, sind die Stimmzettel mindestens einmal zu falten. Ein Stimmrechtscouvert wird nicht verwendet. Die Informationsbroschüre enthält mindestens:

- a. die Wegleitung zum korrekten Ausfüllen des Stimmzettels;
- b. die Frist zur Abgabe der Stimme;
- c. den Verweis auf dieses Reglement.

⁴ Bei digitaler Stimmabgabe erfolgt die Stimmabgabe ausschliesslich über das vorgesehene digitale Abstimmungstool. Bei physischer Stimmabgabe sind die Stimmen im gefalteten Stimmzettel abzugeben.

⁵ Es ist sicherzustellen, dass eingegangene Stimmen – digital oder physisch – vor Ablauf der Stimmfrist nicht eingesehen oder ausgewertet werden.

- a. Bei Kampfwahlen enthält der Stimmzettel folgende Angaben zu den Kandidierenden:
- b. die Namen der Kandidierenden;
- c. die Fächerkombination der Kandidierenden;
- d. ein allfälliges bisheriges unipolitisches Engagement.

⁶ Übersteigt die Zahl der eingegangenen Stimmzettel jene der ausgegebenen Stimmzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

⁷ Bei digitaler Stimmabgabe prüft das System automatisch die Gültigkeit der Stimmen.

Schriftliche
Entscheidungsfindung
per Urnengang

§ 14. Die Entscheidungsfindung per Urnengang kann an öffentlich aufgestellten, bezeichneten Urnen über einen definierten Zeitraum oder an dafür einberufenen Anlässen stattfinden.

² Die Stimmberechtigung ist beim Urnengang mit dem Vorweisen

der Legitimationskarte zu bestätigen.

³ Die Stimmabgabe erfolgt mittels Einwurf des Stimmrechtscouverts in die Urne.

Schriftliche
Entscheidungsfindung
per Brief

§ 15. Die Entscheidungsfindung per Brief kann durch Hinterlegung Briefliche Stimmen gelten dann als innerhalb der Stimmfrist eingegangen, wenn sie spätestens den Poststempel des letzten Abstimmungstages tragen.

² Die Stimmberechtigung ist bei der brieflichen Stimmabgabe mittels Beilegung einer Kopie der Legitimationskarte ausserhalb des Stimmrechtscouverts zu bestätigen.

Entscheidungsfindung
per elektronischer
Plattform

§16. Bei einer Entscheidungsfindung mittels einer elektronischen Plattform wird via Internet eine Abstimmungsplattform zur Verfügung gestellt.

² Den Stimmberechtigten wird eine E-Mail mit folgenden Informationen zugestellt:

- a. Ein Link zur elektronischen Abstimmungsplattform;
- b. ein Link zur elektronischen Informationsbroschüre.

³ Die Bestimmungen über schriftliche Entscheidungsfindung sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ Ausgenommen davon sind Entscheidungsfindungen, welche durch Präsenzsitzungen über eine Onlineplattform stattfinden.

Entscheidungsfindung
per elektronischem
Zirkularbeschluss

§ 17. Innerhalb gewählter Organe können Entscheidungsfindungen per elektronischem Zirkularbeschluss vorgenommen werden, sofern alle gewählten Vertreter:innen vorgängig ihr Einverständnis dazu geben.

² Muss mit einem vorher festgelegten Medium durchgeführt werden und an alle relevanten Organe gesendet werden.

³ Sofern für das Organ eine Protokollpflicht der Sitzungen besteht, werden gefasste Beschlüsse per elektronisches Zirkular in einem eigenen Protokoll oder spätestens im Protokoll der folgenden Sitzung vermerkt.

⁴ Die Zirkulardauer für Rückmeldungen betragen

- a) Während des regulären Ratsbetriebs zwei Arbeitstage.
- b) Während den Semesterferien fünf Arbeitstage.

⁵ Fünf Ratsmitglieder können schriftlich verlangen, dass

- a) Die Durchführung einer Abstimmung in einer Ratssitzung erfolgen soll
- b) Das Zirkular abzulehnen ist

III. Jährliche Wahlen der Wahlkreise

Wahlkreise

§ 18. Die sieben Fakultäten der Universität Basel bilden die Wahlkreise.

² Die Wahl der Mitglieder des SR, sowie die Wahl in die Fakultätsversammlung erfolgt in den jeweiligen Wahlkreisen.

³ Jedes skuba-Mitglied gehört nur demjenigen Wahlkreis an, in welchem es eingeschrieben ist.

⁴ Ist das skuba-Mitglied in mehreren Fakultäten eingeschrieben, muss es sich für einen Wahlkreis entscheiden.

Organisation der jährlichen
SR-Wahlen

§ 19. Die Wahlen werden vom Ressorts Inneres in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung organisiert.

² Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des Herbstsemesters wird an geeigneter Stelle für die Kandidatur geworben. Die Kandidaturformulare werden auf der skuba-Webseite veröffentlicht, im Newsletter kommuniziert und den Fachgruppen zusammen mit der Einladung zur Kandidatur schriftlich zugestellt.

³ Ende der ersten Kandidaturfrist ist Ende Oktober für sämtliche bestehende SR-Mitglieder. Ende der zweiten Kandidaturfrist ist Ende November für Neubewerbende.

Kandidaturen im Wahlkreis

§ 20. Jedes skuba-Mitglied kann in seinem eigenen Wahlkreis kandidieren.

² Die Kandidatur erfolgt mittels eines entsprechenden Formulars. Dieses enthält:

- a. Die Bezeichnung des zu besetzenden Organs;
- b. die Frist zum Einreichen der Kandidatur;
- c. das voraussichtliche Datum der Wahl;
- d. den Hinweis auf dieses Reglement.

³ Eine vollständige Kandidatur enthält folgende Angaben der Kandidierenden:

- a. Die Bezeichnung des Wahlkreises;
- b. den vollen Namen;
- c. optional Telefonnummern;
- d. die E-Mail-Adresse;
- e. die Matrikel-Nummer;
- f. den Studiengang, resp. die Fächerkombination;
- g. die Anzahl absolvierter Semester;
- h. die Unterschrift zur Bestätigung der Korrektheit der Angaben und als Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der E-Mail-Adressen auf der skuba-Webseite.

Erweiterte Kandidaturfrist

§ 21. Der skuba-Vorstand verfügt eine zweite Kandidaturfrist, wenn im entsprechenden Wahlkreis weniger Kandidaturen eingegangen sind, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Kandidierenden der ersten Kandidaturfrist gelten bei einer zweiten Kandidaturfrist als in stiller Wahl gewählt.

³ Die zweite Kandidaturfrist endet spätestens einen Monat nach Ende der ersten.

Kampfwahlen bei den
jährlichen Wahlen

§ 22. Bewerben sich in einem Wahlkreis mehr Kandidierende, als Sitze vorgesehen sind, werden Kampfwahlen im entsprechenden Wahlkreis durchgeführt.

² Im Wahlkreis stimmberechtigt sind die Angehörigen des entsprechenden Wahlkreises.

³ Kandidierende müssen ein Motivationsschreiben verfassen, das den Stimmberechtigten einsehbar gemacht werden muss.

⁴ Die Kampfwahlen finden im Dezember statt.

Ausschluss

§ 23. Bleibt eine gewählte Person innert einer Legislaturperiode den Sitzungen sechs Mal entschuldigt fern, wird es vom betreffenden Organ ausgeschlossen.

² Eine unentschuldigte Abwesenheit wird als zwei entschuldigte Abwesenheiten gewertet.

³ Die Abmeldung hat je nach Gremium wie folgt zu erfolgen:
a. Studierendenrat (SR): beim Ressort Inneres;
b. Fakultätsversammlungen: beim Ressort Lehre und Qualitätssicherung bzw. der Gruppierungssprecher:in;
c. Weitere Kommissionen und Gremien: beim Ressort Lehre und Qualitätssicherung.

⁴ Beim SR informiert das Ressort Inneres die Betroffenen und den SR über Ausschlüsse und Vakanzen.

⁵ In den Fakultätsversammlungen informiert die Gruppierungsvertretung die Betroffenen, das Dekanat und den skuba-Vorstand über Ausschlüsse und Vakanzen.

⁶ Ausschlüsse gelten für die aktuelle Legislaturperiode.

Nachbesetzung

§ 24. Ist ein Sitz vakant, so können sich Kandidierende aus dem jeweiligen Wahlkreis nachnominieren lassen.

² Die Kandidierenden haben alle personenbezogenen Angaben gemäss § 9 Abs. 3 zu machen.

³ Melden sich mehrere Kandidierende auf einen freien Sitz im SR, entscheiden die gewählten Mitglieder des Wahlkreises mit relativer Mehrheit über die Nachbesetzung.

⁴ Einer Nachbesetzung in der Fakultätsversammlung muss die entsprechende Gruppierungsvertretung zustimmen. Existiert eine solche Vertretung nicht, wird dies durch das Ressort Lehre und Qualitätssicherung übernommen.

⁵ Wurde in einem Wahlkreis während der laufenden Legislaturperiode eine Kampfwahl durchgeführt, so haben die nicht gewählten Kandidierenden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vorrangig Anspruch auf die Besetzung eines vakant gewordenen Sitzes.

Sitzverteilung des SR

§ 25. Der SR hat 40 Mandate (Sitze)

² Jedem Wahlkreis stehen im SR mindestens zwei Sitze zu.

³ Die restlichen 22 Sitze werden den Wahlkreisen nach dem Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten in ihrem Wahlkreis zugeteilt.

⁴ Die Sitzverteilung wird durch den skuba-Vorstand bekannt gegeben und gilt für eine Legislaturperiode.

Gruppierungsvertretung in
den
Fakultätsversammlungen

§26. Die gewählten Gruppierungsvertretungen einer Fakultätsversammlung bestimmen mit relativem Mehr aus ihrer Mitte eine Person zur Gruppierungssprecher:in.

² Nach Mitteilung des jeweiligen Wahlzyklus durch die Fakultät fordert die verantwortliche Person des Ressorts Lehre und Qualitätssicherung die gewählten Studierendenvertretungen der betreffenden Fakultätsversammlung dazu auf, die Gruppierungssprecher:in zu bestimmen.

⁴ Die Studierendenvertretungen teilen die gewählte Gruppierungssprecher:in spätestens vor der zweiten Sitzung der jeweiligen Fakultätsversammlung dem Ressort Lehre und Qualitätssicherung und der Geschäftsführung der Fakultätssammlung mit.

⁴ Kann bis zur folgenden Fakultätsversammlung keine Gruppierungsvertretung bestimmt werden, so benennt nach §25 Abs. 4 zuständige Stelle eine entsprechende Person und unterrichtet sie über ihre Pflichten.

IV. Wahlen durch den SR

§ 27. Sofern nicht anders geregelt, ist der SR zuständig für Wahlen:

- a. In Gremien und Organen der skuba;
- b. in gesamtuniversitären Gremien und Organe;
- c. in nationalen und internationalen Studierendenverbände und -organisationen.

² Die Wahlen im SR werden in der Regel durch das Ratspräsidium ordentlich traktandiert.

§ 28. Reguläre Kandidaturen richten sich an die Einreichungsfrist für Traktanden an das Ratspräsidium. Dies ist in der Geschäftsordnung der skuba festgelegt.

² SR-Mitglieder können ihre Kandidatur im entsprechenden Wahltraktandum mündlich bekannt geben.

³ Die Kandidatur verpflichtet zur Angabe folgender Informationen: a. Voller Name;

- b. Fächerkombination;
- c. Semesteranzahl;
- d. Matrikelnummer;
- e. Adresse;
- f. E-Mail-Adresse;
- g. Telefonnummer;
- h. Motivation.

Anwesenheitspflicht

§ 29. Kandidierende müssen an der SR-Sitzung anwesend oder begründet entschuldigt sein.

² Unentschuldigt abwesende Kandidierende sind nicht wählbar.

³ Erfordert ein Wahlverfahren nach §18 keine physische Präsenz wird § 30 Abs 1 & 2 aufgehoben.

Wahl einer neuen
Person in die
Geschäftsführung

§ 30. Ist eine Stelle in der Geschäftsführung neu zu besetzen, schreibt der skuba-Vorstand diese öffentlich aus.

² Der Vorstand führt die Bewerbungen durch und wählt die Geschäftsführung. Der SR muss diese anschliessend bestätigen.

³ Zur Bestätigung einer Besetzung muss eine Person die relative Mehrheit erhalten.

Wahl einer neuen
Person in die
Leitung des Verso

§ 31. Ist eine Stelle in der Verso-Leitung neu zu besetzen schreibt der skuba-Vorstand in Zusammenarbeit der Kommunikationsleitung diese öffentlich aus. Die Position der verso-Leitung schliesst gleichzeitige Mitgliedschaft im SR und bezahlte Positionen der skuba aus.

² Das Ressort Kultur und Geschäftsführung legt die Rahmenbedingungen für den Bewerbungsprozess fest.

³ Das Ressort Kultur und die Verso-Leitung führt die Bewerbungen durch und wählt die neue Verso-Leitung.

⁴ Der SR muss diese bestätigen.

⁵ Zur Bestätigung einer Besetzung muss eine Person die relative Mehrheit erhalten.

§ 32. Der SR wählt den skuba-Vorstand an einer eigens dafür angesetzten Wahlsitzung nach der dritten ordentlichen SR-Sitzung bis Ende des Frühjahrssemesters

² Müssen aufgrund von Rücktritten oder Ausschlüssen ausserordentliche Wahlen des skuba-Vorstands stattfinden, so sind für diese durch das Ratspräsidium in Absprache mit der KfN eine eigens dafür angesetzte ausserordentliche Wahlsitzung einzuberufen.

³ Liegt das vertragliche Ende des Arbeitsverhältnisses des ausscheidenden Vorstandsmitglieds innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten bis zur Gesamterneuerungswahl, so wird die Vorstandsposition im Rahmen der Gesamterneuerungswahl besetzt und keine ausserordentliche Wahl angesetzt.

⁴ Treten ein oder mehrere Mitglieder des skuba-Vorstandes zurück oder werden ausgeschlossen, kann das damit freiwerdende Pensum bis zur Neubesetzung der Position vorübergehend auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt werden. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können in Absprache mit der Geschäftsführung entscheiden, ob und in welchem Umfang sie diese zusätzlichen Aufgaben bzw. Pensen übernehmen.

§ 33. Ist ein Sitz im skuba-Vorstand zur Neubesetzung öffentlich ausgeschrieben, so führt die KfN mit den Kandidierenden vor der angesetzten Wahlsitzung Evaluationsgespräche durch.

² Wiederantretende Mitglieder des skuba-Vorstands sind von den Evaluationsgesprächen ausgenommen, sofern die KfN nicht ausdrücklich ein solches Gespräch verlangt.

³ Einladungen zu Evaluationsgesprächen werden an alle übrigen Kandidierenden versendet, sofern keine klar definierten Ausschlusskriterien vorliegen. Ausschlusskriterien können insbesondere mangelnde Sprachkenntnisse oder die fehlende Möglichkeit zur regelmässigen Teilnahme an Vorstands- und SR-Sitzungen umfassen.

⁴ Sie kann Vorstandsmitglieder zu den Evaluationsgesprächen einladen. Diese treten als beratende Stimme ohne Stimmrecht auf.

⁵ Die KfN fasst zuhanden des SRs einen detaillierten und umfassenden Bericht über den Bewerbungsprozess, der eine begründete Wahlempfehlung beinhaltet.

⁶ Der Bericht der Findungskommission wird den SR-Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der SR-Sitzung, an der die Vorstandswahl stattfinden soll, bekanntgegeben.

⁷ Der Bericht der Findungskommission ist vertraulich und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies betrifft nicht die bloße Nennung der Namen der Kandidierenden, welche in der Wahlempfehlung enthalten sind, sowie eine etwaige damit verbundene Reihenfolge.

⁸ Die Empfehlung der Findungskommission ist nicht bindend. ⁸ Die Bewerbungsfrist für Kandidierende endet bei bis zu zwei zu besetzenden Vorstandsstellen mindestens 14 Tage, ansonsten mindestens 21 Tage vor der Wahlsitzung.

⁹ Impliziert die Wahlempfehlung der Findungskommission, dass ein wiederantretendes Mitglied des skuba-Vorstandes nicht mehr gewählt wird, so muss dies von der Findungskommission möglichst detailliert in ihrem Bericht begründet sein. In diesem Fall muss das betreffende Vorstandsmitglied mit diesem Umstand an der geheimen Wahlbesprechung der entsprechenden Wahlsitzung konfrontiert werden und Gelegenheit haben, dazu Stellung zu beziehen.

Ex officio Sitze	§ 34. Keiner Wahl bedürfen Sitze, die gemäss den Reglementen der skuba ex officio zu vergeben sind.
Bestimmungssitze	§ 35. Das Rektorat oder andere Stellen können für Expertengremien in universitären Gremien oder Organen Bestimmungssitze definieren und besetzen.
Pflichtverletzungen	§ 36. Studierendenvertretungen, die ihrer Arbeit im Amt nicht nachkommen, können vom Ratspräsidium auf Antrag des skuba-Vorstands mit sofortiger Wirkung abgesetzt werden. ² Die Absetzung muss durch den SR bestätigt werden.
Interimistische Studierendenvertretung	§ 37. Der skuba-Vorstand ist berechtigt vakante Sitze nach deren Ausschreibung bis zu einer ordentlichen Nachwahl durch den SR interimistisch zu besetzen. ² Die Nachwahl von Studierendenvertretungen - auch von interimistisch besetzten Sitzen in Regenzkommissionen - muss durch das zuständige skuba-Vorstandsmitglied für die nächste SR-Sitzung traktandiert werden.
Verantwortlichkeit	V. Studierendenvertretung auf fakultärer, departementaler, Instituts- und Seminarebene § 38. Für die Studierendenvertretung in fakultären und departementalen Gremien und Organen sowie auf Instituts- und Seminarebene sind, sofern nicht anders geregelt, die Fachgruppen verantwortlich. ² Die Studierendenvertretungen werden durch Delegation des Fachgruppenvorstands oder durch Wahl an einer Vollversammlung der Fachgruppe legitimiert. ⁴ Die Teilung einer Stimme auf zwei Studierendenvertretungen ist mit Ausnahme der Fakultätsversammlung möglich.
Koordination	VI. Wahl in fachübergreifende Fakultätsgremien und -organe § 39. Die Koordination der Studierendenvertretung in fachübergreifende Fakultätsgremien, in welchen mehr als eine Fachgruppe vertreten ist, übernimmt das zuständige skuba-Vorstandsmitglied. ² In Gremien und Organen, in welchen zwei Fachgruppen vertreten sind, teilen sich die Fachgruppen eine Stimme.

³ Besteht in einem Gremium oder Organ eine Vertretung durch drei oder mehr Fachgruppen, so wird, sofern möglich, eine ausgewogene Beteiligung der Fachgruppen angestrebt. Die Besetzung erfolgt prioritär nach Verfügbarkeit geeigneter Personen aus den beteiligten Fachgruppen. Können nicht alle Fachgruppen vertreten sein, so werden die offenen Sitze nach Eignung und Verfügbarkeit besetzt.

Organisation

§ 40. Das zuständige skuba-Vorstandsamt koordiniert die obigen Verfahren.

² Vakante Sitze in einem fachübergreifenden Gremium werden in den betroffenen Fachgruppen bekannt gemacht.

³ Neubesetzte Sitze werden der Geschäftsführung, dem Präsidium oder dem Sekretariat des jeweiligen Gremiums innerhalb einer Woche angezeigt.

Der SR wählt ausschliesslich die Studierendenvertretungen, die sich auf freie Sitze in Regenzkommissionen bewerben. Alle übrigen Sitze können vom zuständigen Vorstandsmitglied direkt nominiert werden.

Kandidatur

§ 41. Das zuständige skuba-Vorstandsmitglied fordert jene Fachgruppe zur Einreichung einer Kandidatur auf, welche im Rahmen eines präferenziellen Verfahrens vorrangig berücksichtigt wird. Die Fachgruppe stellt die Kandidierenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen während der Vorlesungszeit bzw. innerhalb eines Monats während der vorlesungsfreien Zeit.

² Ist die vorgeschlagene kandidierende Person in einem Anstellungsverhältnis in einer Universitätseinheit, die im jeweiligen Gremium vertreten ist, so hat ihre Fachgruppe dies dem skuba-Vorstand anzuzeigen. Die Kandidatur unterliegt der impliziten Genehmigung durch die im jeweiligen Gremium vertretenen Fachgruppen.

³ Wird von den betroffenen Fachgruppen kein Veto eingelegt, so gilt die Studierendenvertretung als gewählt. Andernfalls muss die angefragte Fachgruppe innerhalb einer Frist von 14 Tagen während des Semesters und innerhalb eines Monats während der vorlesungsfreien Zeit eine neue Kandidatur stellen.

⁴ Reicht eine angefragte Fachgruppe innerhalb der gesetzten Frist keine Kandidatur ein, so wird gemäss Rotationsprinzip die nächste Fachgruppe um eine Kandidatur gebeten.

VII. Urabstimmung

Begriff der Urabstimmung

§ 42. Die Urabstimmung beinhaltet das Unterbreiten einer oder mehrerer Fragen an alle skuba-Mitglieder.

² Stimmberechtigt sind alle skuba-Mitglieder.

³ Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend.

⁴ Gegen das Ergebnis einer Urabstimmung kann keine Anfechtung und kein Referendum erhoben werden.

⁵ Die Urabstimmung stellt das oberste direktdemokratische Instrument der skuba dar und dient als ultima ratio insbesondere dann, wenn grundlegende oder weitreichende Entscheidungen durch die ordentlichen Organe nicht abschliessend geklärt werden können.

⁶ Binnen zwei Jahren nach Durchführung einer Urabstimmung ist die Einreichung einer sinngemäss gleichen, gegenteiligen oder inhaltlich weitgehend identischen Fragestellung unzulässig. Die Position der betreffenden Interessensgruppe steht in dieser Zeitspanne nicht erneut zur Verfügung. Die Prüfung der inhaltlichen Ähnlichkeit erfolgt durch das Ratspräsidium in Absprache mit der Geschäftsführung.

Offizielle Komitees

§ 43. Als offizielles Komitee gilt der Zusammenschluss aller SR-Mitglieder, die eine gemeinsame Parole vertreten.

² Es ist nicht möglich, mehrere offizielle Komitees mit der gleichen Parole zu bilden.

³ Das offizielle Komitee bestimmt eine Ansprechperson.

⁴ Kann aus dem SR kein offizielles Komitee gebildet werden, so legitimiert der SR ein offizielles Komitee auf Empfehlung der Abstimmungskommission.

⁵ Bei einer Urabstimmung besteht die Kommission aus einem skuba-Vorstand und mindestens zwei SR-Mitgliedern. Nach Bedarf können andere Personen, die vom SR dazu gewählt werden, Teil dieser Kommission sein. Nach Möglichkeit sollen die Kommission sowie ein erweitertes Komitee zu gleichen Teilen aus befürwortenden Personen und gegnerischen Personen der Vorlagen bestehen.

⁶ Alle weiteren organisatorischen Bestimmungen sind im «Handbuch Urabstimmung» festgehalten.

Fristen

§ 44. Die Abstimmung ist innerhalb von neun Monaten ab dem Zustandekommen durchzuführen.

² Die Stimmberechtigten müssen mindestens 14 Tage vor Beginn des Abstimmungsfensters die notwendigen Unterlagen erhalten.

³ Sie müssen während mindestens fünf Vorlesungstagen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.

⁴ Die Auszählung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach dem letzten Abstimmungstag.

⁵ Das Resultat der Abstimmung wird spätestens 3 Tage nach der offiziellen Auszählung veröffentlicht.

Mehrere Abstimmungsfragen

§ 45. Werden mehrere Abstimmungsfragen gestellt, so sind diese gleichberechtigt zu publizieren.

² Ist zudem zwingend zwischen mehreren Möglichkeiten zu entscheiden, wird eine Stichfrage gestellt.

³ Bei der Stichfrage bekundet die Stimmberechtigte/der Stimmberechtigte, welcher Vorlage sie/er den Vorzug gibt.

Informationsbroschüre bei
Urabstimmungen

§ 46. Die Informationsbroschüre wird vom skuba-Vorstand zusammengestellt.

² Sie enthält:

- a. Die Informationen gemäss der Stimmabgabe;
- b. falls der Vorstand eine Stellungnahme abgeben möchte, die Stellungnahme des skuba-Vorstandes;
- c. die Stellungnahme der offiziellen Komitees.

³ Die vom skuba-Vorstand erstellten Informationen unterliegen einem internen Fakten- und Sachlichkeitscheck. Sie müssen korrekt, nachvollziehbar und neutral formuliert sein. Gibt der Vorstand eine Stellungnahme ab, so erfolgt diese als geschlossene Positionierung des gesamten Vorstands gemäss dem Kollegialitätsprinzip. Während der gesamten Urabstimmung bedient sich der Vorstand diesem Kollegialitätsprinzip.

⁴ Die Stellungnahmen erhalten jeweils gleich viel Platz zur Darlegung ihrer Argumente.

⁵ Politische Stellungnahmen der Komitees gelten als eigene Positionen und werden inhaltlich nicht überprüft; sie dürfen jedoch keine erwiesenermassen falschen Tatsachen behaupten oder keine Formen von Diskriminierung beinhalten.

Website der skuba

§ 47. Die skuba stellt auf ihrer Webseite die Informationsbroschüre zur Verfügung

Informationsveranstaltung

§ 48. Die vom SR eingesetzte Kommission organisiert eine offizielle Informationsveranstaltung, zu der alle Stimmberechtigten eingeladen werden.

² Sie ist darum besorgt, dass an dieser Veranstaltung alle Parteien gleichermassen zu Wort kommen.

³ Die Kommission achtet darauf, dass an der Informationsveranstaltung keine erwiesenermassen falschen Tatsachen behauptet werden. Politische Einschätzungen bleiben zulässig.

⁴ Die Organisation weiterer Veranstaltungen ist Sache der Kommission.

§49 Die finanzielle Unterstützung der offiziellen Komitees richtet sich nach dem Finanzreglement. Grundlage bildet die ordnungsgemäss eingereichte Spesenabrechnung.

VIII. Referendum

Begriff des Referendums

§ 50. Gegen veröffentlichte Beschlüsse des SR kann gemäss Statut das Referendum ergriffen werden.

² Ein SR-Beschluss gilt als veröffentlicht, wenn dieser auf der skuba-Webseite veröffentlicht worden ist.

Ablauf des Referendums

§ 51. Die Urhebenden des Referendums werden vom Ratspräsidium eingeladen, in der nächsten SR-Sitzung ihr Anliegen und ihre Beweggründe darzulegen. Der SR kann daraufhin Stellung nehmen und seinen Beschluss gegebenenfalls revidieren.

² Sollte die Reaktion des SR für die Urhebenden des Referendums nicht akzeptabel sein, so kann durch die Einreichung von mindestens 5 % der skuba-Mitglieder innerhalb einer Woche eine Urabstimmung über den betreffenden Beschluss verlangt werden.

³ Die eingereichten Unterschriften müssen Name, Vorname und Matrikelnummer der unterzeichnenden skuba-Mitglieder enthalten. Bei physischer Unterschrift ist eine eigenhändige Unterschrift erforderlich; bei digitaler Sammlung gilt die Bestätigung über das offizielle Login als gültige Signatur. Die Geschäftsführung überprüft die Gültigkeit der Unterschriften. Ungültige oder unvollständige Einträge werden nicht berücksichtigt.

⁴ Für das Referendum gelten die Bestimmungen über die Urabstimmung sinngemäss.

IX. Massnahmen des SR

Massnahmen des SR

§ 52. In begründeten Fällen kann der SR auf Empfehlung der GPK die Abwahl einer nach diesem Reglement bestimmten Vertretung beschliessen.

² Begründete Fälle sind insbesondere:

- a. Missbrauch;
- b. rechtswidriges Verhalten in Ausübung der Pflicht;
- c. Pflichtverletzung Zuwiderhandlung studentischer Interessen.

³ Ein Referendum gegen eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Ermächtigung zu
weiteren Massnahmen

§ 53. Der SR kann die skuba ermächtigen:

- a. Bei zuständigen Organen der Universität disziplinarische Massnahmen zu beantragen, wenn Angehörige der Universität die Wahl oder Abstimmung verfälscht oder dies versucht haben;
- b. Strafanzeige zu erstatten oder Strafantrag zu stellen, wenn der dringende Verdacht auf eine Straftat im Zusammenhang mit Wahl oder Abstimmung vorliegt.

X. Schlussbestimmungen

nicht vorgesehene
Wahlen

§ 54. Finden sich in diesem Reglement keine Bestimmungen über eine durchzuführende Wahl, so ist das Verfahren desjenigen Gremiums anzuwenden, welches am ehesten dem zu besetzenden Gremium entspricht.

² Bei Unklarheit bestimmt der SR das anzuwendende Verfahren.

Salvatorische Klausel

§ 55. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Reglements als Ganzes unberührt.

² Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt jene wirksame und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten jene Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.